



## Botschaft 2018-DSAS-78

8. Oktober 2018

### des Staatsrates an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Diese Botschaft gliedert sich wie folgt:

<b>1. Einführung</b>	<b>3</b>
<b>2. Erläuterungen der geänderten Bestimmung</b>	<b>4</b>
<b>3. Auswirkungen</b>	<b>4</b>

#### 1. Einführung

Im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat der Grosse Rat 2007 eine erste Änderung der Aufteilung der Finanzierung der EL AHV/IV zwischen Staat und Gemeinden beschlossen, deren Inkrafttreten für 2008 vorgesehen war. Damit die Reform für die Gemeinden kostenneutral ausfiel, wurde zur Anpassung gewisser Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung an die NFA (ASF 2007\_066) ein Ausgleichsmechanismus geschaffen. Eine der Ausgleichsmassnahmen bestand darin, dass der Staat während drei Jahren die vollständige Finanzierung des kantonalen Anteils der AVH/IV-EL und der damit verbundenen Verwaltungskosten übernahm.

2010 erachteten es der Staatsrat und der Grosse Rat als sinnvoll, diese Übergangsregelung bis Ende 2015 zu verlängern, da im Zusammenhang mit den neuen Gesetzgebungen über die Personen mit Behinderungen und die älteren Menschen (Senior+) noch viele Unklarheiten bestanden. Die neuen Gesetzgebungen gaben schliesslich keinen Anlass zur Änderung der Finanzierungsmodalitäten der AVH/IV-EL. Die Lancierung des Projekts der Aufgabenentflechtung zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC-Projekt) hat indes den Grossen Rat dazu veranlasst, die Übergangsregelung auf Vorschlag des Staatsrats für weitere drei Jahre zu verlängern (ASF 2015\_113). Das DETTEC-Projekt könnte in der Tat zu Änderungen im Bereich der AVH/IV-EL führen. Nun wäre es aber nicht vernünftig, die Finanzierungsmodalitäten innerhalb eines kurzen Zeitraums zwei Mal zu ändern.

Die Komplexität des DETTEC-Projekts hat die Arbeiten ein bisschen in die Länge gezogen, sodass das erste Massnahmenpaket nicht wie vorgesehen im 2018 verabschiedet werden kann. Damit diese Übergangsregelung sicherlich nicht mehr

verlängert werden muss, schlägt der Staatsrat eine Frist bis Ende 2021 vor. Sollte das DETTEC-Projekt in der Zwischenzeit abgeschlossen werden, würde es eine Verabschiedung des EL AHV/IV-Gesetzes umfassen, und ein Abwarten bis Ende 2021 wäre nicht mehr nötig.

Zum jetzigen Zeitpunkt sollten noch keine Aussagen darüber getroffen werden, welche Auswirkungen das DETTEC-Projekt auf die Finanzierung der EL haben wird, weshalb heute auch nicht bestätigt werden kann, dass die Beteiligung der Gemeinden (z. B. in Höhe von 25%) wieder eingeführt werden soll oder - im Gegenteil - die vollständige Finanzierung durch den Staat mittels einer Aufrechterhaltung der Übergangsregelung beibehalten bleibt.

Der Staatsrat bedauert, dass eine Verkettung von Umständen zu wiederholten Verlängerungen geführt hat, ist jedoch der Meinung, dass die Verlängerung von Artikel 22 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV die Option ist, die am wenigsten Probleme verursachen wird.

Der Freiburger Gemeindeverband (FVG), der im Rahmen dieser Arbeiten befragt wurde, steht dieser Verlängerung der provisorischen Regelung positiv gegenüber. Er ist der Meinung, dass die aktuelle Lösung im Sinne der Kohärenz der umfangreichen laufenden Arbeiten des DETTEC-Projekts beizubehalten ist, und zwar solange, bis die ersten Ergebnisse der Aufgabenteilung vorliegen. Der Vorstand des FGV möchte ausserdem, dass das erste DETTEC-Massnahmenpaket vor Ende der aktuellen Legislaturperiode der Gemeinde (Frühling 2021) zum Abschluss gebracht wird.

## **2. Erläuterungen der geänderten Bestimmung**

Die vorgeschlagene Änderung besteht ganz einfach darin, die Umsetzungsfrist der im 2015 verabschiedeten Übergangsbestimmung um drei Jahre zu verlängern. Der betreffende Artikel 22 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sah vor, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden bis Ende 2018 ausgesetzt wird. Weil jedoch noch ungewiss ist, welche Auswirkungen das DETTEC-Projekt auf diesen Bereich haben wird, schlägt der Staatsrat vor, diese Frist auf Ende 2021 festzusetzen. Nach Abzug der Bundesbeiträge würde der Staat somit weiterhin die vollständige Finanzierung der AVH/IV-EL und der damit verbundenen Verwaltungskosten übernehmen. Die Gemeinden wären weiterhin von den 25% der Kosten befreit, für die sie gemäss Artikel 15 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2007 aufkommen mussten.

Weil die gewählte Lösung in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fällt, stellen die damit verbundenen Kosten für den Staat keine gebundene Ausgabe dar; die Gesetzesänderung ist somit dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen.

## **3. Auswirkungen**

Insofern als der Entwurf vorschlägt, die derzeitige Finanzierungslösung beizubehalten, hat er keine direkten neuen finanziellen Auswirkungen. Sollte die Lösung der Verlängerung jedoch nicht genehmigt werden, würde ab dem 1. Januar 2019 wieder Art. 15 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen gelten. Dies würde bedeuten, dass die Gemeinden erneut 25% der EL AHV/IV-Kosten übernehmen müssten. Gemäss den Zahlen des Voranschlags 2018 würde dies rund 26 Millionen Franken ausmachen.

Der Entwurf ist sowohl bundes- als auch europarechtskonform. Seine Auswirkungen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung wurden nicht beurteilt. Das vorgeschlagene Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum; weil es für den Staat jedoch nicht wirklich mit neuen Ausgaben verbunden ist, wird es nicht dem Finanzreferendum unterstellt.

Weil eine bis Ende 2018 gültige Übergangslösung verlängert wird, tritt das Gesetz logischerweise am 1. Januar 2019 in Kraft.

Abschliessend lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, den Gesetzesentwurf in der vorgeschlagenen Form zu verabschieden.